



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d.Donau

136. Jahrgang

Dillingen a.d.Donau, den 15. April 2010

Nr. 6

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) sowie der Bienenseuchen-Verordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Dillingen a. d. Donau für das Jahr 2010

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden hiermit verpflichtet, bei allen im Gebiet des Landkreises Dillingen a. d. Donau gehaltenen Bienenvölkern jeweils nach dem Ende der Tracht eine Behandlung gegen die Varroatose durchzuführen. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.
2. Die Behandlung darf nur mit hierfür zugelassenen Mitteln durchgeführt werden.
3. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.
4. Die in den Nummern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen werden auf das Behandlungsjahr 2010 befristet.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Verpflichtungen wird angeordnet.
6. Für den Erlass dieser Verfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Bei der Anwendung nachstehender Mittel ist insbesondere das Folgende zu beachten:
 - Ameisensäure 60 % ad us. vet., Apiguard, ApiLife Var, Thymovar oder Bayvarol sollen zur Sommerbehandlung unmittelbar nach der letzten Honigernte eingesetzt werden. Die jeweiligen Anweisungen des Herstellers zum Behandlungsregime sind einzuhalten.
 - Grundsätzlich ist eine zusätzliche Behandlung mit Perizin, Milchsäure 15 % ad us. vet. oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet. im Spätherbst/Frühwinter erforderlich.
 - Bei Einsatz von Perizin, Milchsäure 15 % ad us. vet. oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet. ist zu beachten, dass diese Präparate nur in brutfreien Völkern angewandt werden dürfen.
2. Die Angaben des jeweiligen Arzneimittelherstellers zu den Anwendungsmodalitäten sind strikt zu beachten.
3. Arzneimittelanwendungen (apothekenpflichtige Mittel) sind im Bestandsbuch zu dokumentieren.
4. Für die freiverkäuflichen Arzneimittel Ameisensäure 60 % ad us. vet. bzw. Milchsäure 15 % ad us. vet. ist die Dokumentation zwar nicht zwingend notwendig, sie wird allerdings ausdrücklich empfohlen.
5. Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau (Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Große Allee 26, 89407 Dillingen a. d. Donau, Zimmer 012 im Erdgeschoss).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (beispielsweise durch e-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dillingen a.d.Donau, 08.04.2010
Landratsamt

Alefeld
Oberregierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 15. April 2010
Leo Schrell, Landrat